Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Kappel

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Kappel (SO)

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

(Die nachfolgenden Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Kappel (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

2 Für Behördenmitglieder und Geledierte gilt die DGO sinngemäss.

§ 2 Stellenplan

1 Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

§ 3 Dienstverhältnis

1 Das Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

2 Beamte werden auf Amtsdauer gewählt.

§ 4 Gemeindepersonal

1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten.

2 Beamte sind:
a) der Bürgergemeindepräsident;
b) der Vizepräsident;
c) der Bürgerschreiber;
d) der Finanzverwalter.

3 Die Bürgergemeinde verfügt über kein angestelltes Personal.

2. Inhalt des Dienstverhältnisses

§ 5 Aufgaben, Grundsätze und Pflichtenhefte

1 Die Beamten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Pflichtenheft zukommen.

2 Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

6 Der Bürgerrat erlässt für die Beamten ein Pflichtenheft.

§ 6 Amtsgeheimnis

1 Die Beamten sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 7 Verbot der Annahme von Geschenken

1 Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 8 Sitzungsgelder und Besoldung

1 Sitzungen des Bürgerrates und der eingesetzten nichtständigen Kommissionen sowie von Delegierten werden mit einem Sitzungsgeld entschädigt, sofern dies nicht durch eine andere Organisation erfolgt (z.B. Zweckverband etc.). Die Höhe des Sitzungsgelds ist im Anhang 2 dieser DGO festgelegt.

2 Diese Bestimmungen gelten auch für auswärtige Sitzungen.

3 Die Arbeiten ausserhalb der Sitzungen (Sitzungs-Vorbereitung und Nachbereitung, Ressortleitung, Abklärungen mit Externen und Ämtern etc.) werden mit einem pauschalen Gehalt abgegolten.

4 Die Besoldung/Gehälter sind im Anhang 1 festgelegt.

5 Der Bürgerrat entscheidet über einen allfälligen Anspruch auf eine Büroentschädigung gemäss Anhang 1. Die Büroentschädigung unterliegt nicht einem allfälligem Teuerungsausgleich.

6 Der Bürgerrat kann in begründeten Ausnahmefällen ausserordentlichen Aufwand für Arbeiten, die über den ordentlichen Rahmen hinausgehen, gesondert entschädigen. Voraussetzung ist ein vorgängiger Antrag der betroffenen Person an den Bürgerrat. Die Entschädigung erfolgt nach dem im Anhang 2 dieser DGO festgelegten Stundensatz.

§ 9 Kontrolle

1 Für die Kontrolle der Tätigkeit im jeweiligen Pflichtenheft ist der Bürgergemeindepräsident zuständig.

2 Die Auszahlung von Sitzungsgeldern erfolgt aufgrund einer auf spätestens per Ende Januar vom Gemeindeschreiber eingereichten Sitzungsliste für die Bürgerratssitzungen des Vorjahres. Die Listen sind vom Gemeindepräsident zu unterzeichnen.

3 Zum Bezug von einzelnen Sitzungsgeldern gem. § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 dieses Reglements berechtigte Personen reichen jeweils bis Ende Januar die Stundenabrechnung des Vorjahres beim Gemeindepräsidenten ein.

§ 10 Teuerungszulage

1 Zu jeder neuen Amtsperiode legt der Gemeinderat die Teuerungszulage mit dem Budget fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets.

§ 11 Spesen

1 Spesen werden grundsätzlich nach belegtem Aufwand ausbezahlt.

2 Es können Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit durch den Bürgergemeinderat in Auftrag gegebenen Arbeiten für die Bürgergemeinde anfallen, geltend gemacht werden.

3. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 12 Grundsatz

1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

a) der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
b) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
c) die Stelle aufgehoben wird;
d) die Altersgrenze erreicht wird;
e) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 13 Demission

1 Beamte können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

§ 14 Disziplinarische Entlassung

1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 15 Auflösung aus wichtigen Gründen

1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 16 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

2 Die Aufhebung ist Beamten zum Voraus spätestens sechs Monate auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.

3 Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 17 Wegfall der Wählbarkeit

1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

4. Schlussbestimmungen

§ 18 Vollzug

1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 19 Subsidiäres Recht

1 Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

1 Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01.01.2027 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Kappel beschlossen am ...

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Anhang 1: Grundgehälter und Entschädigungen

Den nachfolgend aufgeführten Beamten und Ressortleitern stehen folgende pauschale Gehälter pro Jahr zu:

Bürgergemeindepräsident	CHF 1‘500
Bürgergemeindevizepräsident	CHF 1‘500
Bürgerschreiber	CHF 2‘200
Finanzverwalter	CHF 2‘200
Ressortleiter Forst Verwaltung	CHF 1‘500
Ressortleiter Forst Betrieb	CHF 1‘500
Ressortleiter Allmend	CHF 600
Ressortleiter Soziales	CHF 600
Ressortleiter Einbürgerungen	CHF 1‘000
Ressortleiter Projekte	CHF 600

Die allfällige Büroentschädigung beträgt CHF 1‘000 pro Jahr.

Anhang 2: Sitzungsgelder und Stundensatz für ausserordentlichen Aufwand

Das Sitzungsgeld beträgt CHF 55.00 pro Sitzung.

Ausserordentlicher Aufwand gemäss § 8 Abs. 6 wird mit einem Stundensatz von CHF 55.00 entschädigt.